

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

<b>Binnenschiffer/in</b>
<b>Ausbildungsbetrieb:</b>
<b>Verantwortlicher Ausbilder:</b>
<b>Auszubildender:</b>

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 20. Januar 2005 ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlich bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Auszubildender: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter  
des Auszubildenden: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	<b>Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</b> (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	<b>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>	
2	<b>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</b> (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>		
3	<b>Sicherheit und Gesundheitschutz bei der Arbeit</b> (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
4	<b>Umweltschutz</b> (§ 4 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbe-</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> <li>trieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		
5	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufträge erfassen</li> <li>b) Arbeitsschritte vorbereiten und festlegen, Aufgaben im Team planen und umsetzen</li> <li>c) Arbeitsmittel zusammenstellen</li> <li>d) Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Arbeits- und Gesundheitsschutz planen und durchführen</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten</li> </ul>	4*)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Gespräche situationsgerecht führen, Problemlösungsmöglichkeiten anwenden</li> </ul>		2*)
6	Information und Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen einschließlich des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten und lösen</li> <li>c) Informationen, auch fremdsprachliche, beschaffen, bewerten und nutzen; Daten erfassen, sichern und pflegen</li> <li>d) Vorschriften zum Datenschutz beachten</li> <li>e) Grundlagen des Funkverkehrs unterscheiden</li> </ul>	4*)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden</li> </ul>		2*)
7	Mitwirken beim Fahren von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen (§ 4 Nr. 7)	Nautische Führung	16	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Binnenschiffe losmachen, festmachen und verholen</li> <li>b) beim Zusammenstellen von Verbänden mitwirken</li> <li>c) Ankermanöver durchführen</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) beim Steuern von Binnenschiffen mitwirken</li> <li>e) Navigationshilfsmittel unterscheiden und bei deren Einsatz mitwirken</li> <li>f) Wach- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen</li> </ul>		
		Bedienen und Überwachen von Anlagen	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>g) maschinelle Anlagen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen</li> <li>h) elektrische und elektronische Anlagen bedienen und überwachen</li> </ul>		
		Europäisches Wasserstraßennetz	8	
<ul style="list-style-type: none"> <li>i) europäisches Wasserstraßennetz darstellen und Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden</li> <li>k) Fahrwasserzeichen und Fahrregeln von Wasserstraßen unterscheiden und anwenden</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>l) Funktionsweise von wasserbaulichen Anlagen unterscheiden, insbesondere Schleusen und Hebewerke</li> </ul>		4		

\*) Sind im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
		m) Verkehrsüberwachungssysteme anwenden		
		Signale und Lichter n) Vorschriften über optische und akustische Signale anwenden o) Kennzeichen von Fahrzeugen und ihre Bedeutung unterscheiden	6	
8	Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung (§ 4 Nr. 8)	a) Besatzungsvorschriften unterscheiden b) Zulassungsdokumente für den nautischen und technischen Betrieb berücksichtigen und deren Gültigkeit überwachen c) Regelungen, insbesondere gesetzliche Vorschriften, Papiere und Urkunden, für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen beachten und anwenden		3
9	Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen (§ 4 Nr. 9)	a) Bauarten von Binnenschiffen und ihr Verhalten im Wasser unterscheiden, insbesondere Stabilität und Festigkeit	2	
		b) Ausrüstung und Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Schiffstypen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen berücksichtigen		2
10	Transportieren von Gütern und Befördern von Personen (§ 4 Nr. 10)	a) Ladungsgewicht berechnen b) Nutzungsmöglichkeiten von Ballast anwenden c) bei der Personenbeförderung mitwirken, rechtliche Bestimmungen anwenden	6	
		d) Ladungsarten, insbesondere Trockengüter, flüssige Ladungen und Container, unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens unterscheiden e) Ladungsumschlag planen, vor- und nachbereiten, Ablauf einschließlich Ladungssicherung überwachen, Stauplan erstellen und anwenden f) rechtliche Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter anwenden		3
11	Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 11)	a) qualitätsbewusst handeln und zur Qualitätssicherung beitragen	2	
		b) Gespräche kundenorientiert führen, Kundenwünsche beachten c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		3
12	Mitwirken von logistischen Abläufen (§ 4 Nr. 12)	a) Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden	2	
		b) bei der Planung von Betriebsabläufen und Fahrplänen mitwirken		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
13	<b>Schiffsbetriebswirtschaft</b> (§ 4 Nr. 13)	a) Anlieferung von Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen überwachen b) Betriebsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen, lagern und Verbrauch überwachen c) Einkauf von Nahrungsmitteln planen und durchführen, insbesondere unter Beachtung des Gesundheitsaspektes d) Mahlzeiten zubereiten	6	
		e) Bedarf an Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ermitteln, Bestellungen vorbereiten f) Kassenbuch führen		
14	<b>Pflegen, Warten und Instandhalten von Schiffen und deren Anlagen</b> (§ 4 Nr. 14)	a) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Werk und Hilfsstoffen unterscheiden b) Konservierungs- und Reinigungsmittel, insbesondere unter Beachtung des Gesundheits- und Umweltschutzes, einsetzen c) Gebrauchsknoten entsprechend dem Verwendungszweck herstellen	16	
		d) Werkstoffe bearbeiten e) technische Anlagen nach Wartungsvorschriften pflegen und warten f) Herstellungsarten und Eigenschaften von Drähten und Tauwerk unterscheiden, Drähte und Tauwerk pflegen und spleißen		
15	<b>Verhalten unter besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen</b> (§ 4 Nr. 15)	a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und warten b) verunglückte Personen, insbesondere durch Schwimmen, retten sowie Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen	6	
		c) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen d) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten, Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen e) Beiboote handhaben		